

Besprechungen und Anzeigen

József Galántai: *Trianon and the Protection of Minorities.* (Atlantic Studies on Society in Change, No. 70; East European Monographs, No. CCCLII.) Columbia University Press. New York 1992. X, 185 S., 1 Kte. in Rückentasche. \$ 40.00.

Seit 1960, dem Erscheinungsjahr von Erwin Viefhaus' gründlicher Untersuchung „Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz“, vergingen fast 30 Jahre, bis sich mit dem Budapester Professor József Galántai erneut ein Historiker einer komparatistisch aufgebauten Darstellung dieser bis in die Gegenwart virulenten Problematik annahm. Hatte sich Viefhaus schwerpunktmäßig mit der Genese und dem Inhalt des Schutzvertrags für die in Polen lebenden Minderheiten auseinandergesetzt und die für die Nachfolgestaaten vereinbarten Regelungen eher kursorisch abgehandelt, so widmet Galántai in seiner ursprünglich 1989 in Budapest auf Ungarisch publizierten Monographie den von den Nachbarn Ungarns übernommenen Verpflichtungen zum Schutz der Minderheiten größere Aufmerksamkeit. Obschon er nur einen relativ schmalen Quellen- und Literaturfundus – u. a. Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference 1919; D. H. Miller: My Diary at the Conference of Paris; H. W. V. Temperley (Hrsg.), A History of the Peace Conference of Paris – heranzog, ist ihm doch eine ausgewogene, urteilssichere Synthese der Behandlung der Minderheitenfrage auf der Pariser Friedenskonferenz 1919/20 gelungen.

Während in den im alliierten Lager stehenden „Siegermächten“ Polen, ČSR, SHS (ab 1929: Jugoslawien), Rumänien und Griechenland 22,5 Millionen Menschen ethnischen Minderheiten angehörten, waren den Verliererländern nur 2,2 Mill. Menschen verblieben, die nicht der Staatsnation zugerechnet wurden (S. 71 f.). Besaßen in Bulgarien rd. 16 % und in Ungarn 10 % der Einwohner Minderheitenstatus, wurden in Österreich bloß 3,3 % und im Deutschen Reich 1,8 % der Bürger als Angehörige einer Minderheit registriert. Obgleich die polnische Delegation bei der Ausarbeitung des Friedensvertrags mit dem Deutschen Reich im Mai und Juni 1919 mehrfach auf einer reziproken Behandlung insistierte, konnte die Reichsregierung die Aufnahme von Minderheitenschutzbestimmungen in den Versailler Vertrag erfolgreich abblocken.

In einem knappen Einleitungskapitel erläutert G. die geographische und ethnische Situation in Ostmittel- und in Südosteuropa vor dem Ersten Weltkrieg und führt, gestützt auf zuverlässige statistische Daten (S. 14–19), in die sich aus der Proklamation neuer Staaten ergebende Problematik ein, gehörten schließlich doch in der ČSR 34,6 %, in Polen mindestens 31,2 %, in Rumänien 28,8 % und im späteren Jugoslawien 20,7 % der Einwohner nicht der – zum Teil ja erst jetzt künstlich geschaffenen – Staatsnation an. Wesentlich ausführlicher stellt er die Bedeutung einer Lösung der Minderheitenproblematik für die Dauerhaftigkeit der künftigen Friedensordnung und die unterschiedlichen Lösungsvorstellungen im Lager der Alliierten dar, wobei er besonders die Meinungsverschiedenheiten zwischen der amerikanischen und der französischen Auffassung betont, Präzedenzfälle für die Gewährung kultureller und territorialer Autonomie aus dem 19. Jh. aufgeführt und die sich rasch konkretisierenden Pläne, dem Völkerbund eine Überwachungs- und Appellationsfunktion zu übertragen, geschildert werden. Bereits in diesem Abschnitt geht der Vf. auf einen sonst häufig vernachlässigten, aber von ihm mit großem Sachverstand behandelten Komplex ein: den Schutz der zur Assimilation nicht bereiten orthodoxen Juden, deren Interessen in Paris von einem Comité des Delegations Juives vertreten wurden.

Die eigentlichen Verhandlungen, die Unterzeichnung, die Inhalte und die Besonder-

heiten der jeweiligen Verträge werden kurz, aber kompetent im 3. Kapitel (S. 53–97) abgehandelt. Die von Ministerpräsident Pasić geführte jugoslawische Delegation suchte besonders vehement mit dem Hinweis, daß es sich beim Königreich SHS um einen alt-etablierten Nationalstaat handle, wesentliche Zugeständnisse an die Minderheiten sowie die Autonomiegewährung für Makedonien und Kosovo zu vermeiden. Sie konnte nach der Abreise von Präsident Wilson und Premier Lloyd-George dank der Fürsprache Clemenceaus ihren Standpunkt in dem am 5. Dezember 1919 unterzeichneten Vertrag auch weitgehend durchsetzen. Weniger erfolgreich war der rumänische Ministerpräsident Brătianu, dem trotz heftiger Proteste ultimativ ein generelles Entgegenkommen den Juden, den Szeklern und den Siebenbürger Sachsen gegenüber abverlangt und neue Gebietsforderungen auf Kosten Bulgariens und der Ukraine abgeschlagen wurden. Doch erst die Nachfolgeregierung unter Vaida-Voevod stimmte dem Vertrag schließlich am 9. Dezember 1919 zu, der nach dem am 28. Oktober 1920 gebilligten Anschluß auch auf Bessarabien ausgedehnt wurde. Die größten Schwierigkeiten bereitete der Friedensvertrag mit Ungarn, in dessen Abschnitt VI die sieben Paragraphen zum Schutz ethnischer Minderheiten enthalten waren, die Österreich bereits in St. Germain akzeptiert hatte. Ein bescheidener Erfolg der madjarischen Unterhändler konnte im Verweis auf die inzwischen in den Königreichen SHS und Rumänien ratifizierten Schutzverträge (Art. 44 und 47) und die in der ČSR verabschiedeten Gesetze gesehen werden. Jeder Staat im Donaauraum – gleich ob auf Seiten der Sieger oder der Verlierer – war künftig gehalten, unter internationaler Überwachung den vereinbarten Minderheitenschutz zu praktizieren.

Doch der Völkerbund, dessen Satzung am 28. Juni 1919 unterzeichnet worden war und zudem Aufnahme in die Friedensverträge fand, sah sich trotz der 1920 übernommenen Garantie der Vereinbarungen, die später auch auf die Türkei, Albanien, Finnland und die baltischen Republiken ausgedehnt wurden, bald überfordert, die Einhaltung und korrekte Handhabung des Minderheitenschutzes zu gewährleisten. G. geht ausführlich auf die Ursachen für die Unzulänglichkeiten ein (S. 101 ff.). Der Mechanismus, Verstöße zu untersuchen und Verletzungen zu ahnden, war zu schwerfällig und durch politische Rücksichtnahmen beeinträchtigt. Von den in Genf eingegangenen Beschwerden wurde etwa die Hälfte gar nicht angenommen und nur in wenigen Fällen kam es zu einer Verurteilung der offenkundigen Rechtsverletzungen (S. 116 ff.). Zur wirksameren Durchsetzung ihrer Klagen über berufliche und wirtschaftliche Diskriminierung, die Behinderung ihrer politischen Betätigung und – besonders häufig – wegen Verletzung ihrer schulischen und sprachlichen Rechte schlossen sich die jeweiligen Minderheiten über Staatsgrenzen hinweg zusammen und suchten sich im Kongreß der europäischen Nationalitäten ein supranationales Vertretungsorgan zu schaffen. In den 1930er Jahren brach unter der veränderten weltpolitischen Konstellation das System zum Schutz der ethnischen Minderheiten rasch zusammen; Hitlers „Endlösung“ und die Massenvertreibungen am Ende des Zweiten Weltkriegs haben unbeschadet des unvorstellbaren Leides der Betroffenen nur kurzfristig zu einer vordergründigen Beruhigung der Minderheitenproblematik beigetragen, die schon vor dem Zerfall des sozialistischen Lagers wieder virulent wurde. Die osteuropäische Staatenwelt, die aus den Nationalitätenkämpfen des 19. und beginnenden 20. Jhs. zu ihren – gegenwärtig erneut in Frage gestellten – Grenzen gefunden hat, ist unter der Erblast der Vergangenheit noch nicht zur Ruhe gekommen.

G. hat eine nüchterne, alle relevanten Aspekte seiner Themenstellung einbeziehende, aber nicht immer den neuesten Forschungsstand repräsentierende Bestandsaufnahme vorgelegt, ergänzt durch fünf im Anhang abgedruckte relevante Texte und eine Karte mit den Siedlungsgebieten der 1910 im Reich der St. Stephanskronen lebenden Völker. Die englische Übersetzung liest sich flüssig. Zu beklagen bleibt allenfalls der geringe

Umfang des Anmerkungsapparates, das Fehlen einer eigenständigen Bibliographie und ein völlig unzulängliches Register. Das Buch leistet dennoch einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der historischen Wurzeln der gegenwärtigen Nationalitätenkonflikte und legt die Ursachen für das Scheitern der in den Pariser Vorortverträgen angestrebten gerechten Lösung der Minderheitenproblematik offen.

Saarbrücken

Jörg K. Hoensch

Magda Ádám: The Little Entente and Europe (1920–1929). Akadémiai Kiadó. Budapest 1993. 330 S. \$ 40.00.

Die Kleine Entente, das zwischen August 1920 und Juni 1921 vor allem auf Betreiben des tschechoslowakischen Außenministers Edvard Beneš geschlossene politische und militärische Bündnissystem zwischen der Tschechoslowakischen Republik, dem Königreich SHS (ab 1929: Jugoslawien) und Rumänien, zielte auf Absicherung des durch die Pariser Vorortverträge geschaffenen Status quo im Donauraum und richtete sich hauptsächlich gegen ungarische, aber auch bulgarische und italienische Revisionsversuche sowie die Restaurierungsbestrebungen der Habsburger. Sie bestand aus drei bilateralen Verträgen; ein Ausschuß zur Koordinierung des Bündnisses existierte vor 1933 nicht. Die französische Diplomatie, die anfangs Vorbehalte gegen eine engere Zusammenarbeit der am meisten von den im Vertrag von Trianon Ungarn auferlegten Gebietsverlusten profitierenden Grenznachbarn gehegt hatte, suchte nach 1921 die Kleine Entente in dem durch den Ersten Weltkrieg entstandenen Machtvakuum als neue Ordnungsmacht aufzubauen, setzte sie im Interesse ihrer antirevisionistischen Politik als Puffer zwischen der UdSSR und der Weimarer Republik ein und integrierte sie durch zweiseitige Verträge mit den Mitgliedsländern zwischen 1924 und 1927 in ihr System der kollektiven Sicherheit; zur später mehrfach angestrebten Einbindung Polens kam es allerdings nicht. Die Konsolidierungserwartungen in Mittel- und Südosteuropa erfüllten sich jedoch nicht, da schon die Bevölkerungen in den Staaten der Kleinen Entente etwa zur Hälfte aus ethnischen Minderheiten bestanden, da jedes der drei Mitgliedsländer von der Politik der jeweils benachbarten Großmacht abhängig war und da sich die Mächtekonstellation in der Zwischenkriegszeit mehrfach änderte. Ihrer ersten ernsthaften Bewährungsprobe im September 1938 bei Hitlers Vorgehen gegen die ČSR hat die Kleine Entente dann auch nicht standgehalten.

Bereits mehrfach hat sich die ungarische Historikerin Magda Ádám, auch als Mitherausgeberin einer Aktenpublikation zur Vorgeschichte des Zweiten Weltkriegs hervorgetreten, mit der Historie der Kleinen Entente auseinandergesetzt. Eine den gesamten Zeitraum abdeckende Interpretation liegt sogar in deutscher Übersetzung vor (Richtung Selbstvernichtung. Die Kleine Entente 1920–1938. Budapest, Wien o.J. [1988]. 204 S.). Die vorliegende englische Edition ist die erweiterte Fassung einer 1989 in Ungarn erschienenen Monographie, die in der Gliederung und in langen Passagen den ersten sechs Kapiteln des deutschen Textes entspricht, allerdings wesentlich umfangreicher und vertieft durch die in bisher unveröffentlichten Akten gewonnenen Informationen. Aus den zahlreichen Anmerkungen lassen sich die Früchte des intensiven Quellenstudiums in den außenpolitischen Archiven in Budapest, Prag, Paris, Rom, Wien und Washington sowie der in der Stanforder Hoover-Institution liegenden Materialien herauslesen. Die Sekundärliteratur – vor allem deutsche, polnische und sowjetische Veröffentlichungen – wurde dagegen nicht erschöpfend ausgewertet; es ist befremdlich, daß z. B. die wichtige Einsichten vermittelnden neueren Arbeiten von P. Krüger, J. Tomaszewski und P. S. Wandycz keine Berücksichtigung gefunden haben.

Schon im Jahre 1929 hat R. Machray einen ersten Versuch unternommen, die Geschichte der Kleinen Entente monographisch abzuhandeln; inzwischen liegen auch de-